

Katholische Kirchenpflege Wetzikon

Erneuerungswahl von 7 Mitgliedern und Präsident, Provisorische Wahlvorschläge und Ansetzung der zweiten Frist

Gestützt auf die Wahlausschreibung vom 5. November 2021 sind für die am 27. März 2022 stattfindenden Erneuerungswahlen der katholischen Kirchenpflege Wetzikon (umfassend die Gemeinden Wetzikon, Gossau und Seegräben) für die Amtsdauer 2022 - 2026 innert der festgesetzten Frist folgende Wahlvorschläge eingereicht worden:

Mitglieder (7 Mitglieder inkl. Präsidium)

- Aebischer Hubert, 1955, Physiker Dr. rer. nat., Morgenrainstrasse 16, Wetzikon, neu
- Amrein Barbara, 1963, Kaufm. Angestellte, Adetswilerstrasse 24, Wetzikon, bisher
- Bürki Stéphanie, 1975, Selbstständig, Dürntnerstrasse 15, Ottikon, bisher
- Mohr Martin, 1961, Physiker, Turnhallenstrasse 11, Wetzikon, neu
- Parigger Markus (Marc), 1968, Elektromonteur, Moosstrasse 30, Gossau, bisher
- Schaller Frederik, 1977, Informatiker, Leigruebstrasse 14, Grüt, neu
- Zweifel Anton, 1957, dipl. Berufsschullehrer EHB, Bertschikerstrasse 43, Wetzikon, neu

Präsident

- Mohr Martin, 1961, Physiker, Turnhallenstrasse 11, Wetzikon, neu

Es wird eine neue Frist von sieben Tagen, bis spätestens **am 14. Januar 2022**, angesetzt, innert welcher die Wahlvorschläge geändert, zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden können. Nach Ablauf dieser zweiten Frist können die Wahlvorschläge nicht mehr verändert werden.

Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in der Stadt Wetzikon, Gemeinde Gossau ZH oder Gemeinde Seegräben hat, Mitglied der römisch-katholischen Kirchgemeinde ist, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und im Besitz des Schweizer Bürgerrechts oder der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung (B, C oder Ci) ist (§ 10 KGR). Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich können der Rufname, die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei und der Hinweis, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Behörde schon bisher angehört hat, angegeben werden.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 katholischen Stimmberechtigten aus Wetzikon, Gossau oder Seegräben unter Angabe von Namen, Vorname, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Der Stadtrat erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt, wenn die Voraussetzung für eine stille Wahl gemäss § 54 GPR erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, wird eine Urnenwahl durchgeführt.

Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Stadtverwaltung Wetzikon, Präsidiales + Entwicklung, erhältlich oder können auf der Website der Stadt Wetzikon (www.wetzikon.ch/politik/abstimmungen) bezogen werden.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihrer Ausübung innert 5 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen bei der Rekurskommission der Röm.-kath. Körperschaft des Kantons Zürich, Minervastrasse 99, 8032 Zürich, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Stadtrat Wetzikon